

Aus der letzten Gemeinderatssitzung am 9. November 2015

1. Einwohnerfragestunde

Ein Bürger der Gemeinde möchte wissen, wie die Alternativen zur Unterbringung von Asylbewerbern auf dem Grundstück in der Hochdorfer Straße aussehen. Bürgermeister Haumacher verweist diesbezüglich auf TOP 12, bei dem dieses Thema beraten wird

Ein anderer Zuhörer möchte wissen, was die Gemeinde in Bezug auf das Lamm-Areal in Wellingen geplant hat. Bürgermeister Haumacher gibt hier keine detaillierte Auskunft, da die Sachlage diesbezüglich noch offen sei. Auch auf die Frage hin, ob die Gemeinde das Areal bereits erworben hätte möchte er keine Auskunft geben.

2. Fortschreibung des Feuerwehrbedarfsplanes

Herr Lay als Feuerwehrkommandant stellte die Fortschreibung des Bedarfsplanes vor. Ein erster Plan der Feuerwehr der Gemeinde wurde bereits in den 80er Jahren in Form eines Fahrzeugkonzepts erstellt. Dieses Fahrzeugkonzept wurde 1998 fortgeschrieben und schließlich wurde 2009 der Feuerwehrbedarfsplan gemäß den Vorgaben des Innenministeriums erstellt. Dieser Plan soll alle 5 Jahre fortgeschrieben und aktualisiert werden. Dabei ist es Aufgabe des Feuerwehrkommandanten die Gemeinde als Träger der Feuerwehr zu beraten und eine Empfehlung abzugeben.

Im Vergleich zu dem Plan von 2009 wurden folgende Änderungen aufgenommen:

1. Ersatzbeschaffung LF 8 (geplant 2016)

Das LF 8 soll durch ein MLF (< 7,5 t) ersetzt werden. Der Vorteil an diesem Fahrzeug ist, dass es von einer breiten Masse an Personal bedienbar ist. Mit der Ersatzbeschaffung verbunden sind auch der Umbau des Aufbaues des GWT (Baujahr 1982, Überholung 2007) und eine Auflastung auf ca. 8 – 8,5 t. Der Bereich des Rathauses in dem mal die Post war könnte in diesem Zusammenhang auch als Lagerfläche für Einsatzmaterialien zur Wechselbeladung umfunktioniert werden.

2. Rettungshöhe 8 m

Vom Kreisbrandmeister wurde festgestellt, dass die Feuerwehr Notzingen ausschließlich Steckleitern mit einer Rettungshöhe von maximal 8 m besitzt. Es kann gleichzeitig aber nicht ausgeschlossen werden, dass eine Rettung aus einer Höhe von über 8 m durchgeführt werden muss. Die Empfehlung des Kreisbrandmeisters lautet daher, bei einer Beschaffung eines LF 10, eine Schiebeleiter mit einer Rettungshöhe von 12 m anzuschaffen. Die Feuerwehr Notzingen hat sich diesbezüglich Gedanken gemacht und mögliche Objekte gesucht, für diese eine höhere Leiter benötigt werden würde. Die Feuerwehr hat nun eine spezielle Alarm- und Ausrückeordnung festgelegt, um bei einem Brand in diesen höheren Gebäuden automatisch ein Löschgruppenfahrzeug mit Schiebeleiter anzufordern. Bei einem Alarm wird dann automatisch ein Fahrzeug mit Drehleiter hinzugezogen.

3. Feuerwehrgerätehaus

Das Gerätehaus wurde in der Fortschreibung des Bedarfsplanes detailliert betrachtet. Hier wird empfohlen ein separates Konzept mit dem ATU zu erarbeiten.

4. Persönliche Ausrüstung der Feuerwehrmitglieder

5. Allgemeine Ausstattung der Feuerwehr

6. Neue Gebäude/Einrichtungen mit besonderer Art und Nutzung

Abschließend erläuterte Herr Lay, dass die Freiwillige Feuerwehr Notzingen darüber hinaus aber auch noch weitere Herausforderungen zu meistern hat. So soll beispielsweise die Tagesalarmbereitschaft ausgebaut werden und neue Mitglieder gewonnen werden. Außerdem ist es wichtig, die älteren Mitglieder aktiv im Dienst zu halten und gleichzeitig die

Jugendarbeit zu fördern. Viel Potential sieht Herr Lay darüber hinaus in Doppelmitgliedschaften. Weiterhin sollen die Atemschutztauglichkeit und die Aus- und Weiterbildung gefördert und erhalten bleiben sowie die Verwaltungsaufgaben auf ein Minimum begrenzt werden. Es ist schließlich auch notwendig, die bei einer Feuerwehr anfallenden Arbeiten bestmöglich zu verteilen.

Der Gemeinderat fasste einstimmig folgenden **Beschluss**:
Der Feuerwehrbedarfsplan wird befürwortet.

3. Waldbetriebsplan 2016

Revierleiter Rittler erläuterte den jährlich erstellten Waldbetriebsplan für die Gemeinde Notzingen. Er informierte das Gremium, dass der Einschlag in diesem Jahr mit Motorsägenlehrgängen vorgenommen werden soll. Diese Variante ist für die Gemeinde kostengünstiger als wenn die Aufforstung mit Fachkräften vorgenommen wird. Auch dieses Jahr werden wieder einige Fichten geschlagen, woraus dann Reisig für die Bevölkerung sowie Brennholz für die Versteigerung gewonnen wird. Herr Rittler geht davon aus, dass die Versteigerung eventuell sogar schon vor Weihnachten erfolgen kann. Da es im Gemeindewald keine freien Flächen gibt, sind auch nur wenige neue Pflanzungen geplant, sondern mehrere kleinere Nachbesserungen. Unter anderem soll der Bestand an Douglasien vermehrt werden. Weiterhin sind Arbeiten am Verbisschutz notwendig und Nacharbeiten bei der Ästung. Diese konnte dieses Jahr nicht wie geplant fertiggestellt werden. Weiterhin teilte Herr Rittler mit, dass nach der Rodung im Bereich des Eicherts die wertvollsten Stämme der Gemeinde bei einer Auktion verkauft wurden, wobei das Höchstgebot bei 600,- € für eine Eiche lag. Erfreulich ist es nach Aussage von Herrn Rittler, dass im Gemeindewald durch die lang anhaltende Dürre keine Schäden entstanden sind und auch der Borkenkäfer sich nicht verbreitet hat.

Ein Gemeinderat informierte sich nach Schäden an den Eschen. Herr Rittler führte dazu aus, dass das Eschentriebsterben weiter voranschreitet und kein Wald davon verschont bleibt. Außerdem gebe es unterschiedliche Erkrankungsgrade. Es ist geplant die gesunden Eschen zu erhalten und nur die kranken Exemplare zu fällen, da diese Baumart mit einer Beteiligung von 10% im Wald eine große Rolle spielt und fehlen würde.

Anschließend kam die Frage nach Fortbildungskosten für das Forstpersonal auf. Im Bewirtschaftungsplan ist hier kein Ansatz vorhanden. Herr Rittler führte diesbezüglich allerdings aus, dass weiterhin Erste Hilfe-Kurse sowie Unfallverhütungskurse geplant und umgesetzt werden. Außerdem ist eine Fortbildung im Bereich *neue Holzsortierung* geplant. Ein Mitarbeiter des Bauhofes wird auch weiterhin an diesen Fortbildungen teilnehmen. Die Kosten werden separat mit der Gemeinde abgerechnet und im Haushalt der Gemeinde ist ein entsprechender Ansatz vorhanden.

Schließlich kam die Frage auf, ob eine Aufforstung von Eschen und Ulmen geplant ist. Herr Rittler sieht die Pflanzung neuer Eschen momentan als riskant an. Die Eschen, die nach dem Sturm Lothar gepflanzt wurden, leiden stark unter dem Eschentriebsterben und es macht aus seiner Sicht deshalb erst wieder in 10 – 15 Jahren Sinn, neue Eschen zu pflanzen. Die Ulmen wurden in regelmäßigen Abständen gepflanzt. Momentan gibt es aber keine Fläche wo weitere Ulmen angepflanzt werden könnten.

Der Gemeinderat fasste einstimmig folgenden **Beschluss**:
Dem Waldbetriebsplan 2016 wird zugestimmt.

4. Erlass einer neuen Hundesteuersatzung mit Einführung einer Kampfhundesteuer

Die kommunalen Abgaben und Steuern, welche durch die Gemeinde erhoben werden, sind regelmäßig zu überprüfen. Hierzu gehört auch die Hundesteuer.

Die Hundesteuer wurde mit Satzungsänderung vom 17.11.2005 letztmalig zum 01.01.2006 geändert. Grund hierfür war die Erhöhung des Regelsteuersatzes für die Haltung eines Hundes von 90,00 € auf 96,00 € im Jahr. Die letzte Änderung des Regelsteuersatzes für die Haltung eines Hundes liegt somit exakt auf den Monat 10 Jahre zurück. Aus diesem Grund hat die Verwaltung sich veranlasst gesehen, diese auf den Prüfstand zu bringen.

Nachdem die Hundesteuer zuletzt im Jahre 1996 erhöht wurde sieht die Verwaltung wie bereits oben angeführt nun Handlungsbedarf und empfiehlt daher den Steuersatz für die Haltung eines Hundes von bisher 96,00 € auf 108,00 € im Jahr zu erhöhen. Die Erhöhung beträgt damit 12,00 € im Jahr. Für einen Zweit- bzw. jeden weiteren Hund wurde sich der Steuersatz wie bisher auf den doppelten Steuersatz erhöhen. Demnach müsste für jeden weiteren Hund ein Steuersatz von 216,00 € im Jahr entrichtet werden. Die Erhöhung beträgt damit 24,00 € im Jahr für jeden weiteren Hund. Eine Umfrage bei den Gemeinden, welche den Gemeinderäten als Anlage beigefügt ist, zeigt, dass bereits durch einen Großteil der Gemeinden im Landkreis der Regelsteuersatz von jährlich 108,00 € für die Haltung eines Hundes erhoben wird. Durch die Erhöhung der Hundesteuer auf 108,00 € im Jahr würde die Gemeinde daher einem Großteil der Gemeinden im Landkreis folgen. Nachdem die Gemeinde in den letzten drei Jahren auf ihrer Gemarkung zudem mehrere Müllbehälter (sog. Hundetoiletten) für die Entsorgung von Hundekot angebracht hat, sieht die Verwaltung es auch als gerechtfertigt an, den Regelsteuersatz von 96,00 € auf 108,00 € zu erhöhen.

Für den Steuersatz unerheblich war bisher die Fragestellung, ob es sich bei dem Hund um einen Kampfhund handelt oder nicht. Für beide Hunde wurden bisher die gleichen Steuersätze erhoben. Nachdem in der Gemeinde inzwischen 3 Kampfhunde gehalten werden und bereits der überwiegende Teil der Gemeinde im Landkreis eine Kampfhundesteuer für solche Hunde besitzen um diese soweit wie möglich einzudämmen, empfiehlt die Verwaltung auch hier eine solche Hundesteuer für solche Kampfhunde künftig einzuführen. Was Kampfhunde sind regelt in Baden-Württemberg dabei die Polizeiverordnung. Hiernach sind Kampfhunde „Hunde, bei denen aufgrund rassenspezifischer Merkmale durch Zucht oder im Einzelfall wegen ihrer Haltung oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist“. Als Steuersatz schlägt die Verwaltung daher vor, sich ebenfalls an den Steuersätzen aus der Umfrage zu orientieren. Als möglicher abweichender Steuersatz für solche Hunde käme nach Ansicht der Verwaltung ein Betrag von 696,00 € im Jahr für die Haltung eines Kampfhundes (Zweithund: 1.392,00 €) in Betracht. Erfahrungsgemäß sollte der Steuersatz für die Haltung eines Kampfhundes mindestens das 5 bis 7-fache des Regelsteuersatzes betragen um auch die Haltung eines solchen Hundes finanziell zu erschweren.

Da in der bisherigen Hundesteuersatzung über den Steuersatz für die Haltung eines Kampfhundes noch keine Regelungen enthalten waren müssten hierzu entsprechende Regelungen, soweit der Gemeinderat dem Vorschlag der Verwaltung zustimmt künftig eine Kampfhundesteuer einzuführen, in die Satzung mit aufgenommen werden. Nachdem der Gemeindegtag inzwischen die Mustersatzung mehrfach aktualisiert hat und die erste Fassung der Hundesteuersatzung der Gemeinde noch aus dem Jahre 1996 stammt, empfiehlt es sich sowieso eine neue Hundesteuersatzung mit Wirkung zum 01.01.2016 zu erlassen. Dem Gemeinderat liegt ein entsprechender Satzungsentwurf vor.

Herr Kebache machte darüber hinaus darauf aufmerksam, dass für den Bauhof Mehrarbeit durch das regelmäßige Leeren der Behälter entsteht. Ein unnötiger Aufwand für die Bediensteten fällt weiterhin an, wenn Hundebesitzer die Beutel auf dem Weg ablegen oder anderweitig unsachgerecht entsorgen und der Bauhof diese einsammeln muss.

Ein Gemeinderat informierte sich, ob es bei der Gemeinde immer noch die Zwingersteuer gibt. Das wurde bejaht, da die Zwingersteuer auch in der alten Fassung der Satzung beinhaltet war. De facto gibt es keine Zwinger in der Gemeinde.

Ein Gemeinderat möchte wissen, ob der Hund auch mit Rasse angemeldet werden muss. Auch diese Frage konnte bejaht werden, wobei der Verwaltung bewusst ist, dass auf diese Angabe künftig besonderes Augenmerk gelegt werden muss.

Ein Gemeinderat sah die Einführung einer Kampfhundesteuer kritisch, da er nicht die Hunde für deren Verhalten verantwortlich macht, sondern deren Besitzer und deren Art und Weise, die Tiere zu halten und zu erziehen.

Der Gemeinderat fasste mit 1 Gegenstimme folgenden **Beschluss**:

1. Der Gemeinderat beschließt die Erhöhung der Hundesteuer von 96,00 € auf 108,00 €. Für den zweiten und jeden weiteren Hund erhöht sich die Hundesteuer wie bisher auf das Doppelte.
2. Der Gemeinderat beschließt für das Halten eines Kampfhundes einen jährlichen Steuersatz von 696,00 €. Für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund erhöht sich die Hundesteuer auf das Doppelte.
3. Der Gemeinderat beschließt die neue Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) zum 01.01.2016 als Satzung.

5. Abwasserbeseitigung

- Kalkulation der Abwassergebühren 2016 – 2017
- Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung)

In den Jahren 2011 und 2012 hat die Gemeinde erstmals die Abwassergebühren getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswassergebühr kalkuliert, nachdem mit Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (VGH) vom 11.03.2010 alle Kommunen dazu verpflichtet wurden. Die damalige Rechtsprechung, wonach Abwassergebühren pauschal nach der verbrauchten Frischwassermenge erhoben werden konnte, wurde damit aufgehoben. Entsprechend der damaligen Gebührenkalkulation hat der Gemeinderat beschlossen, die Gebühr für das Schmutzwasser auf 2,60 €/m³ und die Gebühr für das Niederschlagswasser auf 0,40 €/m² festzusetzen. Eine Überprüfung der Gebühren für die Jahre 2013 bis 2015 ergaben jeweils, dass die kalkulierten Abwassergebühren aus den Jahren 2011 und 2012 beibehalten werden können.

Nachdem die Abwassergebühren zuletzt für die Bemessungszeiträume 2014 und 2015 kalkuliert wurden, muss diese nun für die Bemessungszeiträume 2016 und 2017 neu kalkuliert werden. Wie bei der letzten Gebührenkalkulation wurden die Gebühren dabei für einen Bemessungszeitraum von 2 Jahren kalkuliert. Vorteil einer mehrjährigen Kalkulation ist, dass die Abwassergebühren nicht im nächsten Jahr neu kalkuliert werden müssen und diese bis zum kalkulierten Zeitraum unverändert bleiben können. Eine neue Kalkulation der Abwassergebühren ist demnach erst wieder für die Jahre 2018 ff. vorzunehmen. Grundlage für die Gebührenkalkulation waren dabei die Rechnungsergebnisse 2013 und 2014 sowie die voraussichtlichen Haushaltsplanansätze für die Jahre 2016 und 2017.

Im Ergebnis sieht die Gebührenkalkulation für die Schmutz- und Niederschlagswassergebühr bei empfohlener voller Kostendeckung und ohne Berücksichtigung der vorhandenen Kostendeckungen für den Schmutzwasseranteil eine Gebühr in Höhe von 2,35 €/m³ und für den Niederschlagswasseranteil eine Gebühr in Höhe von 0,32 €/m² vor. Nachdem das Jahr 2014 mit einer Kostenunterdeckung bzw. einem Verlust in Höhe von 57.326,90 €

abgeschlossen werden musste und aus den Vorjahren noch eine Kostenüberdeckung in Höhe von 16.114,42 € vorhanden war, galt es diese miteinander zu verrechnen und den Restbetrag aus der Kostenunterdeckung in die Gebührenkalkulation mit aufzunehmen. Bei empfohlener Kostendeckung und unter Berücksichtigung der Kostenunterdeckung aus dem Jahr 2014 sieht die Gebührenkalkulation im Ergebnis für den Schmutzwasseranteil daher eine Gebühr für den Schmutzwasseranteil in Höhe von 2,45 €/m³ und eine Gebühr für den Niederschlagswasseranteil in Höhe von 0,35 €/m² vor. Im Vergleich zu den bisherigen Abwassergebühren würde sich die Schmutzwassergebühr um 0,15 €/m³ und die Niederschlagswassergebühr um 0,05 €/m² reduzieren. Ein Hauptgrund dafür, dass die Abwassergebühren im Vergleich zur letzten Gebührenkalkulation deutlich niedriger ausfallen, liegt insbesondere darin, dass bei der Ermittlung der kalkulatorischen Kosten für die Verzinsung von einem deutlich niedrigeren Zinssatz ausgegangen werden konnte. Bei der letzten Gebührenkalkulation lag dieser noch bei 4,5%, nachdem die Gemeinde sich bei der Festlegung des Zinssatzes an den Zinssätzen ihrer Fremdkapitale orientieren konnte. Da die Gemeinde seit Mitte des Jahres schuldenfrei ist, hat sie sich bei der Festlegung des Zinssatzes an den Konditionen für ein langfristiges Kommunaldarlehen zu orientieren. Entsprechend einer Anfrage bei einem Kreditinstitut für ein solches Kommunaldarlehen liegt dieses derzeit bei rund 2,00%. Unter Berücksichtigung eines Zuschlages von 0,5% wurde daher für die Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsung ein Zinssatz von 2,5% zugrunde gelegt. Dem Gebührenzahler kommt demnach zugute, dass die Gemeinde seit diesem Jahr schuldenfrei ist.

Entsprechend der beigefügten Gebührenkalkulation für die Abwassergebühren schlägt die Verwaltung daher vor, die Schmutzwassergebühr für die Jahre 2016 und 2017 auf 2,45 €/m³ und die Niederschlagswassergebühr für die Jahre 2016 und 2017 auf 0,35 €/m² festzusetzen. Das gleiche gilt auch für die Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung. Hier musste ebenfalls eine Gebührenkalkulation vorgenommen werden, nachdem diese zuletzt für die Jahre 2014 und 2015 kalkuliert wurden. Im Ergebnis sieht die Gebührenkalkulation für die dezentrale Abwasserbeseitigung ebenfalls eine Anpassung der Gebühren vor. Bei Abwasser aus Kleinkläranlagen, geschlossenen Gruben oder dergleichen mussten allerdings die Gebühren leicht erhöht werden, nachdem die Gebührenkalkulation hierfür eine Kostensteigerung von 1,50 € auf 1,60 € vorsieht. Lediglich für die Schmutzwasserbeseitigung nach § 42 Abs. 4 Abwassersatzung konnte die Gebühr von 52,00 €/m³ auf 49,00 €/m³ reduziert werden. Entsprechend der beigefügten Gebührenkalkulation für die dezentrale Abwasserbeseitigung schlägt die Verwaltung daher ebenfalls vor, die Gebühren jeweils anzupassen.

Den Gemeinderäten lag für die Anpassung der Abwassergebühren eine entsprechende Satzungsänderung vor. Neben der Änderung der Abwassergebühren musste auch noch eine Anpassung in der Abwassersatzung vom 17.11.2011 vorgenommen werden, nachdem sich aufgrund des neuen Wassergesetzes zum 01.01.2014 eine entsprechende Paragraphenänderung ergeben hat. Die Änderung kann aus der beiliegenden Satzungsänderung entnommen werden.

Das Inkrafttreten der Satzungsänderung ist zum 01.01.2016 vorgesehen. Soweit der Gemeinderat der Satzungsänderung daher zustimmt, soll die Satzungsänderung bereits am 19.11.2015 im Mitteilungsblatt bekanntgemacht werden.

Ein Gemeinderat informierte sich wieso die Leistungseinheit zwischen der Abwasserbeseitigung und dem Wasserverbrauch unterschiedlich ist. Das kann mit den verschiedenen Zwischenzählern begründet werden, deren Wasser nachweislich nicht in die Kanalisation gelangt (z.B. bei Viehhaltung).

Weiter möchte eine Gemeinderätin wissen, ob es in der Gemeinde Kleinkläranlagen im Sinne dieser Satzung gibt. Das konnte verneint werden.

Der Gemeinderat fasste einstimmig folgenden **Beschluss:**

1. Der Gemeinderat beschließt die beigefügte Gebührenkalkulation für die Schmutz- und Niederschlagswassergebühr für die Jahre 2016 bis 2017. Dem Beschlussvorschlag für die Gebührenkalkulation wird entsprechend der Gebührenkalkulation zugestimmt.
2. Unter Berücksichtigung der Kostendeckungen aus den Vorjahren werden die Abwassergebühren 2016 und 2017 für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung wie folgt festgesetzt:
 - a) für die Schmutzwassergebühr (§ 43 Abs. 1 AbwS) 2,45 €/m³
 - b) für die Niederschlagswassergebühr (§ 43 Abs. 2 AbwS) 0,35 €/m²
 - c) für die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 43 Abs. 3 AbwS) 2,45 €/m³
 - d) für die Gebühr bei Kleinkläranlagen für jeden m³ Schlamm (§ 43 Abs. 4 AbwS) 49,00 €/m³

Für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gemäß § 39 Abs. 5 der Abwassersatzung gebracht wird (§ 43 Abs. 5 AbwS):

- a) bei Abwasser aus Kleinkläranlagen 40,00 €/m³
- b) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben 3,20 €/m³
- c) soweit Abwasser keiner Anlage nach a) oder b) zuzuordnen ist 24,00 €/m³

3. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 17.11.2011 wird als Satzung beschlossen.

6. Eigenbetrieb Wasserversorgung

- *Kalkulation der Abwassergebühren 2016 – 2017*
- *Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung)*

Nach § 13 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Versorgungseinrichtungen wie die Wasserversorgung und wirtschaftliche Unternehmen i.S.d. § 102 Gemeindeordnung (GemO) können nach § 14 Abs. 1 Satz 2 KAG einen angemessenen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen. Gleichwohl ist allerdings darauf zu achten, dass die Wasserversorgung und wirtschaftlichen Unternehmen i.S.d. § 102 GemO kostendeckend geführt werden.

Die Gemeinde Notzingen hat die Gebühren für ihren Wasserversorgungsbetrieb zuletzt im Jahre 2013 kalkuliert. Damals hat der Gemeinderat beschlossen, die Verbrauchsgebühr für die Jahre 2014 und 2015 von 2,00 €/m³ auf 2,10 €/m³ zu erhöhen, nachdem in den Jahren zuvor aufgrund steigender Kosten und geringerem Wasserverbrauch nur Verluste erwirtschaftet werden konnten. Inzwischen sind seit der letzten Gebührenkalkulation für den Wasserversorgungsbetrieb 2 Jahre vergangen. Turnusmäßig sind die Gebühren für den Wasserversorgungsbetrieb daher auf den Prüfstand zu bringen, zumal die letzte Gebührenkalkulation nur die Kalkulation der Verbrauchsgebühr für den Wasserzins für den Zeitraum 2014 und 2015 vorsah. Für die Jahre 2016 und 2017 gilt es daher die Verbrauchsgebühr neu zu kalkulieren.

Wie bei den letzten Gebührenkalkulationen für den Wasserversorgungsbetrieb sind auch wieder bei der vorliegenden Gebührenkalkulation entsprechende Kostensteigerungen zu verzeichnen. So musste erneut der Planansatz für den Fremdwasserbezug deutlich nach oben angepasst werden, nachdem der Bezugspreis und die Betriebskostenumlage für den Fremdwasserbezug von der Landeswasserversorgung in den Jahren 2016 und 2017 erneut steigen werden. Im Rahmen der vorliegenden Gebührenkalkulation wurde zwar der

Planansatz für die Unterhaltung der Versorgungsleitungen im Vergleich zu den Vorjahren unverändert übernommen, nach wie vor bleibt der Planansatz allerdings nur schwer kalkulierbar. So musste bereits für das Wirtschaftsjahr 2015 aufgrund von deutlichen Mehrausgaben für die Unterhaltung der Versorgungsleitungen im Rahmen eines Nachtragsplans der Jahresgewinn in einen Jahresverlust umgewandelt werden. Negativ zu Buche schlägt sich aber auch erneut der rückläufige Wasserverbrauch auf die Gebührenkalkulation aus. So musste bereits im Jahr 2014 ein Wasserverbrauch von weniger als 130.000 m³ verzeichnet werden. Der Wasserverbrauch lag damit zum ersten Mal unter 130.000 m³. Aus diesem Grund wurde im Rahmen der Gebührenkalkulation nur noch von einem geschätzten Wasserverbrauch von 130.000 m³ ausgegangen.

Im Ergebnis sieht die Gebührenkalkulation für die Jahre 2016 und 2017 zunächst zwar keine Gebührenerhöhung vor, da diese unter Berücksichtigung der Kosten für beide Jahre zusammen bei rund 2,10 €/m³ liegen würde, sind darin allerdings die Jahresgewinne und Jahresverluste aus den Vorjahren nicht berücksichtigt. In den vorherigen Gebührenkalkulationen mussten diese Kostenüber- und -unterdeckungen bisher nicht berücksichtigt werden, da diese für den Wasserversorgungsbetrieb nicht zu berücksichtigen waren. Nachdem zum 01.01.2014 die Gemeinden aufgrund der Änderung des § 44 Abs. 1 Wassergesetzes verpflichtet sind die Wasserversorgung als Teil der Daseinsvorsorge zu führen, ist allerdings nicht zwingend mehr erforderlich, dass ein Ertrag erwirtschaftet wird, dennoch ist darauf zu achten, dass die Wasserversorgung kostendeckend geführt wird. Im Rahmen der überörtlichen Prüfung für die Jahre 2010 bis 2013 wurde daher durch die Rechtsaufsichtsbehörde darauf hingewiesen, nachdem die Gemeinde in ihrer Betriebssatzung die Gewinnerzielungsabsicht im Jahre 2011 für ihren Wasserversorgungsbetrieb eingeführt hat und bis auf das Jahr 2014 seither nur Verluste erzielen konnte, diese Kostenüber- und -unterdeckungen mit in die Gebührenkalkulation aufzunehmen.

Unter Berücksichtigung dieser Kostenüber- und -unterdeckungen aus den letzten 5 Jahren (ab dem Jahr 2011) sieht die Gebührenkalkulation für den Wasserversorgungsbetrieb bei der Verbrauchsgebühr für das Jahr 2016 eine Erhöhung um 8 Cent/m³ auf 2,18 €/m³ und für das Jahr 2017 eine Erhöhung um 12 Cent/m³ auf 2,22 € vor.

Entsprechend der Gebührenkalkulation, welche den Gemeinderäten vorliegt, schlägt die Verwaltung daher vor, die Verbrauchsgebühr für den Wasserzins für die Jahre 2016 und 2017 um 0,10 €/m³ auf 2,20 €/m³ zu erhöhen. Auf die Überprüfung, ob anstatt der Verbrauchsgebühr die Grundgebühr bzw. die Zählergebühr erhöht werden könnte, wurde verzichtet, nachdem diese bereits in der letzten Gebührenkalkulation geprüft wurde und für den Gemeinderat nicht in Betracht kam. Sollte sich bei der nächsten Gebührenkalkulation allerdings nochmals zeigen, dass eine Gebührenerhöhung erforderlich wird, ist die Zählergebühr nach Ansicht der Verwaltung erneut auf den Prüfstand zu bringen. Das wird jedoch frühestens mit der Gebührenkalkulation 2018 und 2019 der Fall sein.

Soweit der Gemeinderat der Erhöhung des Wasserzinses zustimmt, müsste neben der Erhöhung des Wasserzinses auch wieder einige Änderungen in der Wasserversorgungssatzung vorgenommen werden, nachdem der Gemeindegtag das Satzungsmuster für die Wasserversorgung aufgrund einiger Änderungen in der Rechtsprechung überarbeitet hat. Die Änderungen in der Rechtsprechung sind dabei überwiegend auf das zum 01. Januar 2014 neu in Kraft getretene Wassergesetz zurückzuführen. Diese können aus der den Gemeinderäten vorliegenden Satzungsänderung für die Wasserversorgung entnommen werden.

Das Inkrafttreten der Satzungsänderung ist zum 01.01.2016 vorgesehen. Soweit der Gemeinderat der Satzungsänderung daher zustimmt, soll die Satzungsänderung bereits am 19.11.2015 im Mitteilungsblatt der Gemeinde bekanntgemacht werden.

Ein Gemeinderat informierte sich, ob es möglich wäre, das Trägerdarlehen von 1999, dessen Zins bei 5,5% liegt, früher abzubezahlen. Herr Kebache erläuterte hierzu, dass der Gemeinderat damals beschlossen habe, den Zinssatz so festzulegen und es keine Vereinbarung gibt, wie lange dieser Zinssatz festgeschrieben ist. Außerdem seien auch keine Regelungen bezüglich einer früheren Ablösung getroffen worden. Trotzdem soll geprüft werden, ob das Darlehen früher abgelöst werden kann. Herr Kebache sagt dies zu und wird auch das mögliche Anfallen einer Vorfälligkeitsentschädigung prüfen.

Der Gemeinderat fasste einstimmig folgenden **Beschluss**:

1. Der vorgelegten Gebührenkalkulation für die Verbrauchsgebühren der Wasserversorgung wird zugestimmt.
2. Der Gemeinderat beschließt die Erhöhung der Verbrauchsgebühr für den Wasserzins (§ 44 Abs. 1 und 2 WVS) um 0,10 €/m³ auf 2,20 €/m³.
3. Die Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) wird als Satzung beschlossen.

7. Eigenbetrieb Wasserversorgung – Festsetzung Zinssatz für Trägerdarlehen ab 2016

Bereits im letzten Jahr hat die Gemeinde für ein Trägerdarlehen den Zinssatz, welches der Wasserversorgungsbetrieb im Jahr 2010 von der Gemeinde erhalten hat, anpassen lassen, nachdem der Zinssatz im damaligen Darlehensvertrag bis zum 31.12.2014 festgeschrieben war. Zum 31.12.2015 läuft nun bei einem weiteren Trägerdarlehen die Zinsfestschreibung, welches der Wasserversorgungsbetrieb im Jahr 2012 von der Gemeinde aufgenommen hat, ab. Nachdem die Zinskonditionen für ein Kommunaldarlehen nach wie vor sehr niedrig sind und der derzeitige Zinssatz von 2,50 % des Trägerdarlehens zu hoch ist und daher angepasst werden sollte, schlägt die Verwaltung vor, wie auch beim letzten Trägerdarlehen den Zinssatz für das Trägerdarlehen vom 14.11.2012 auf 1,70 % festzusetzen und diesen ebenfalls nur bis zum 31. Dezember 2019 festzuschreiben. Danach können für beide Trägerdarlehen der Zinssatz und die Zinsfestschreibung neu festgelegt werden.

Den Gemeinderäten lag eine Kopie des Darlehensvertrags zwischen der Gemeinde und dem Wasserversorgungsbetrieb vom 14.11.2012 vor.

Der Gemeinderat fasste einstimmig folgenden **Beschluss**:

Entsprechend dem Darlehensvertrag vom 14.11.2012 sind die Zinsen für das Trägerdarlehen zwischen der Gemeinde Notzingen (Gläubiger) und dem Eigenbetrieb Wasserversorgung der Gemeinde Notzingen (Schuldner) ab dem 01.01.2016 auf 1,70 % mit einer Zinsbindung bis zum 31. Dezember 2019 festzuschreiben.

8. Studie zur Phosphorelimination Kläranlage – Beauftragung Ingenieurbüro

Gegenstand des Angebotes der Firma Weber-Ingenieure GmbH ist eine Studie zur Phosphorelimination in der Kläranlage Notzingen durch einen Bodenfilter anstelle einer chemischen Fällung. Die Phosphorelimination durch einen Bodenfilter kommt in Betracht, wobei hierzu keine langjährigen Betriebserfahrungen vorliegen. Da die Phosphorelimination vorwiegend auf chemische Vorgänge im Boden zurückzuführen ist kommt der Auswahl und der Zusammensetzung des Filtermaterials eine große Bedeutung zu. Zudem ist das Filtermaterial endlich, weshalb in zeitlichen Abständen ausgetauscht werden muss. In der Studie sind ein allgemeiner Teil, ein Teil zur chemischen Phosphorfällung sowie ein Teil über die Phosphorelimination durch den Bodenfilter enthalten.

Die Gemeinderäte stehen der Beauftragung kritisch gegenüber. Sie sind der Auffassung, dass es günstiger ist ein Vermessungsbüro zu beauftragen, um die Höhenlage aufzunehmen, als rund 8.000 Euro für dieses Gutachten auszugeben.

Weiterhin stehen sie der biologischen Variante skeptisch gegenüber, da hier noch keine Erfahrungswerte vorhanden sind.

Der Gemeinderat fasste mit 4 Gegenstimmen und 1 Enthaltung folgenden **Beschluss**: Das Angebot der Firma Weber-Ingenieure GmbH, eine Studie zur Phosphorelimination zu betreiben zum Betrag von netto 8.274,- € wird angenommen.

9. Architektenvertrag für Vorplanungen zur Errichtung von Gebäuden zur Unterbringung von Flüchtlingen

Die Gemeinde Notzingen muss in Zukunft sehr viele Flüchtlinge aufnehmen, wobei eine genaue Zahl noch nicht absehbar ist. Es soll untersucht werden, Unterkunftsmöglichkeiten auf gemeindeeigenen Flurstücken in der Kirchheimer Straße (Fläche des derzeit genutzten Parkplatzes) und in der Wellinger Straße (Fläche hinter dem Gebäude der Kreissparkasse) zu errichten. Hierbei war es der Wunsch des Gemeinderates, einen Architekten mit Vorplanungen zu beauftragen.

Ein Gemeinderat möchte darauf hinweisen, dass nicht das komplette Grundstück, auf dem momentan der Parkplatz eingeschottert ist, bebaut werden soll, so dass noch Parkplätze erhalten werden können. Diese werden dringend benötigt. Es wird angemerkt, dass die Fläche dann möglicherweise zu klein ist, um eine sinnvolle Bebauung zu realisieren.

Von einem anderen Gemeinderat wurde festgestellt, dass die Gemeinde verpflichtet ist, Plätze zur Anschlussunterbringung bereitzustellen. Diese Wohneinheiten könnten später eventuell günstigen Wohnraum für junge Familien darstellen. Er befürwortet daher diese Vorplanung. Er schlägt außerdem vor, einen Antrag auf Aufnahme in das *Förderprogramm Fördermittel für Wohnraum für Flüchtlinge* zu stellen.

Herr Kebache merkte hierzu an, dass die Förderung von 25% der Investitionskosten nur erteilt wird, wenn pro unterzubringende Person 10 m² zur Verfügung stehen.

Nutzungsflächen werden hier herausgerechnet. Aufgrund der hohen Quadratmeterzahl wird das Gebäude insgesamt größer und somit auch um einiges teurer werden.

Es wurde festgestellt, dass die Anschlussunterbringung schon jetzt ein Problem darstellt, da die Prozesse zur Anerkennung immer schneller abgewickelt und die Flüchtlinge somit an die Gemeinden weiterverteilt werden. Es sollen Gebäude erstellt werden, die auch langfristig Potential bieten.

Bürgermeister Haumacher informierte, dass die Gemeinde Geld an das Land zurückzahlen muss, wenn der derzeit genutzte Parkplatz oder aber auch das Grundstück Ecke Hochdorfer-/ Ötlinger Straße bebaut werden soll. Im Rahmen des Landessanierungsprogramms erhielt die Gemeinde damals Fördergelder zum Aufkauf und Abbruch der dort stehenden Häuser.

Der Gemeinderat fasste einstimmig folgenden **Beschluss**:

1. Das Architekturbüro Kiltz Kazmaier wird beauftragt, auf den gemeindlichen Flurstücken in der Kirchheimer Straße und der Wellinger Straße Vorplanungen zur Errichtung von Sozialwohnungen / Flüchtlingsunterkünften entsprechend den vorgelegten Architektenverträgen zu betreiben.
2. Das Vermessungsbüro Aldinger wird beauftragt, die für die Vorplanung notwendigen Vermessungsleistungen auszuführen zum Angebot von pauschal 1.300 € netto.

10. Abrechnung Seniorennachmittag 2015

Bürgermeister Haumacher stellte die Abrechnung des Seniorennachmittags vor. Insgesamt fielen Kosten in Höhe von 4.463,91 € an. Der Anteil der genossenschaftlichen Altenstiftung beträgt 2.500,- €, so dass die Gemeinde noch einen Anteil von 1.963,91 € zu tragen hat.

Der Gemeinderat nahm davon zustimmend Kenntnis.

11. Annahme von Spenden

1. Die Firma Kiltz hat für die Freiwillige Feuerwehr 250,- € überwiesen.
2. Die Notzinger Backstub spendete 150,- € an den Kindergarten Alemannenweg.

Der Gemeinderat fasste einstimmig folgenden **Beschluss**:
Der Annahme der Spenden wird zugestimmt.

12. Unterbringung von Flüchtlingen

Im Hinblick auf die Aufnahme von Flüchtlingen (in der Erstunterbringung) für das Jahr 2016 müsste die Gemeinde Notzingen, bei einer Prognose von 6.000 Personen im gesamten Landkreis Esslingen, 42 Personen unterbringen. Bei einer Prognose von 10.000 Personen wären es 70.

Für die Anschlussunterbringung sind es 21 Personen. Da die Gemeinde momentan keine Unterbringungsmöglichkeiten mehr hat, muss zeitnah eine Unterkunft gekauft bzw. errichtet werden.

Im Hinblick auf das Flurstück 207 (Ecke Hochdorfer Straße / Ötlinger Straße) ist die Aussage des Landratsamtes, dass die Hochwassergefahr wohl in den Griff zu bekommen sei. Es würde dann mehr kosten (erst nach Projektstart mit Baugrunduntersuchung und Statik könne man ganz konkrete Aussagen treffen).

Das Landratsamt hat auch angefragt, ob Notzingen eine Möglichkeit bieten kann, ein winterfestes Zelt aufzustellen für 100 Personen. Der Gemeinderat macht deutlich, dass davon Abstand genommen werden soll.

Herr Haumacher informierte, dass momentan 10 Syrer in der Erstunterbringung in der Gemeinde untergebracht sind sowie ab nächster Woche 10 Personen in der Anschlussunterbringung.

Ein Gemeinderat ist der Auffassung, dass das Grundstück Ecke Hochdorfer-/Ötlinger Straße dem Landratsamt zur Bebauung angeboten werden sollte, allerdings unter der Maßgabe, dass es keine Dauerlösung darstellen soll und außerdem die Anzahl an untergebrachten Personen beschränkt werden muss. Das Landratsamt soll diesbezüglich einen Entwurf bzw. ein Angebot vorlegen, dieser kann dann mit dem Angebot des Architekten verglichen werden. Es solle dann aber lediglich eines der beiden Projekte im Ortskern realisiert werden und nicht beide.

Ein Gemeinderat war skeptisch, ob sich der Landkreis vorschreiben lässt, wie viele Personen dort untergebracht werden können, wenn er selbst baut. Bürgermeister Haumacher merkte dazu an, dass sich eine Einrichtung für weniger als 50 Personen für den Landkreis nicht lohnt.

Ein Gemeinderat äußerte sich kritisch über eine weitere Unterkunft in der Ortsmitte. Es ist geplant, dass 14 – 16 minderjährige Flüchtlinge im Gebäude der Arche untergebracht werden sollen. Seiner Auffassung nach ist es den Anwohnern im Ortskern nicht zumutbar einen weiteren Standort dort zu realisieren. Außerdem sei es wichtig, Parkplätze in der

Ortsmitte zu erhalten, die ins besonders nach der Eröffnung des CAP-Marktes benötigt werden. Er befürwortet es allerdings, dass private Häuser aufgekauft werden.

Der Gemeinderat fasste mit 2 Gegenstimmen folgenden **Beschluss**:

Das Flurstück 207 Ecke Hochdorfer-/Ötlinger Straße wird dem Landkreis Esslingen zur Realisierung einer Asylbewerberunterkunft für maximal 35 Personen zur Verfügung gestellt.

13. Bausachen

Bauvoranfrage für die Bebauung des Grundstücks Ötlinger Straße 31 – 33, Flst. 1089/2, 1090/1, 1090 - Errichtung von 2 Gebäuden mit jeweils 5 Eigentumswohnungen und Tiefgarage

Die o.g. Flurstücke an der Ötlinger Straße sind bisher nicht bebaut und stellen daher innerörtliches Verdichtungspotential dar. Einen Bebauungsplan gibt es hier nicht, das Vorhaben wird deswegen nach § 34 BauGB beurteilt und muss sich in die umgebende Bebauung einfügen. Die vorhandene Baulinie entlang der Ötlinger Straße wird eingehalten. Auf den Grundstücken sollen zwei Gebäude mit Flachdach (jeweils 5 Wohneinheiten) entstehen. Im Hinblick auf das Einfügen in die Umgebende Bebauung sind die Art und das Maß der Nutzung ausschlaggebend, jedoch nicht die Dachform. Die Dachflächen sollen begrünt werden.

In Bezug auf die Höhe (ca. 10,20m), sowie die Geschossflächen (2 Vollgeschosse + Dachgeschoss) der umgebenden Bebauung, passt sich das geplante Vorhaben in die umgebende Bebauung ein.

Weiterhin sind eine Tiefgarage mit 15 Stellplätzen, sowie 5 oberirdische Parkplätze geplant, sodass pro Wohneinheit 2 Stellplätze zur Verfügung stehen.

Alle Wohnungen werden barrierefrei errichtet.

Nach Vorstellung des Baugesuchs äußerten sich die Gemeinderäte skeptisch in Bezug auf die Erschließung der Gebäude in der 2. und 3. Reihe. Sie fragten zudem an, wie diese Gebäude im Katastrophenfall erreichbar sind. Bevor dem Bauvorhaben zugestimmt wird, sollten diese Aspekte abgeklärt werden. Außerdem passt die geplante Dachform (Flachdach) nicht in die umgebende Bebauung. Bei einer Überarbeitung soll eine geneigte Dachform eingearbeitet werden. Über das Bauvorhaben wird in der Sitzung im Dezember erneut beraten.

14. Bekanntgaben

14.1 Friedhofsatzung

Bürgermeister Haumacher gab bekannt, dass die Rechtmäßigkeit der Satzungsänderung vom Landratsamt bestätigt wurde.

14.2 Grillplatz Vier Linden

Herr Haumacher informierte den Gemeinderat, dass sich in Bezug auf die nicht standsichere Linde am Grillplatz Vier Linden bisher noch nichts getan hat. Von der Stadt Kirchheim kam diesbezüglich noch keinerlei Reaktion. Das erste Mal stand er diesbezüglich im Juli 2014 mit Mitarbeitern in Kontakt. Mit Schreiben vom 8. Juli 2015 an die Oberbürgermeisterin hat er eine Beschwerde wegen Untätigkeit eingereicht. Beantwortet wurde diese bislang nicht.

14.3 Neubesetzung Gutachterausschuss

Ab März 2016 ist der Gutachterausschuss der Stadt Kirchheim, in dem zwei Personen aus Notzingen sind, neu zu besetzen. Der ehemalige Gemeinderat Reichle und Gemeinderat Kiltz sind beide bereit dieses Amt weiter zu übernehmen. In der Dezembersitzung soll hierüber entschieden werden.

14.4 Arbeiten am Pavillon

Die Flaschnerarbeiten sowie die Malerarbeiten am Pavillon am Kelterplatz sind abgeschlossen.

14.5 Nachtragshaushalt genehmigt

Herr Kebache gab bekannt, dass der Nachtragshaushalt vom Landratsamt genehmigt wurde.

14.6 Feldweg an der Kirchheimer Straße

Der Ausbau des Feldwegs an der Kirchheimer Straße wurde fertiggestellt.

14.7 Antrag auf Aufnahme ins Landessanierungsprogramm

Herr Haumacher informierte, dass ein entsprechender Antrag abgegeben wurde. Allerdings wurde das Bürgerhaus nach Rücksprache mit den Sachbearbeitern im Regierungspräsidium nicht in das Sanierungsgebiet mit aufgenommen. Das Rathaus bleibt weiterhin im Sanierungsgebiet enthalten.

15. Verschiedenes

15.1 Anbringung von Dachfensterrollläden sowie Außenjalousien im Kindergarten Letten

Im Foyer des Kindergartens Letten befinden sich zwei Dachfenster, die im Sommer nicht abgedunkelt werden können. Folglich heizt sich dieser Bereich der Einrichtung, in dem sich auch die Garderoben befinden, sehr stark auf. Von Seiten der Erzieherinnen kam aus diesem Grund der Wunsch auf, Dachfensterrollläden anzubringen. So kann das Foyer im Sommer abgedunkelt und als schattige Spielfläche genutzt werden.

Ähnlich verhält es sich mit den Oberlichtern in den Gruppenräumen. Die Fenster sind ca. 14 m lang und ca. 1 m hoch. Auch hier gibt es keine Jalousien, sodass sich die Räume durch die Sonneneinstrahlung aufheizen.

Die Verwaltung hat zwei Angebote zur Anbringung von Dachfensterrollläden und Außenjalousien eingeholt. Das Angebot der Firma Scaffidi aus Schlierbach beläuft sich auf 9.688,39 € (brutto). Die Firma Kleefeldt bietet die Rollläden und Jalousien zu einem Preis von 5.050,36 € (brutto).

Die Dachfensterrollläden werden mit einem Solar-Motor betrieben, wohingegen für die Jalousien in den Gruppenräumen ein Elektroanschluss hergestellt werden muss. Das Angebot der Firma Wagner zur Herstellung dieser Anschlüsse beläuft sich auf 490,47 € (brutto).

Der Gemeinderat fasste einstimmig folgenden **Beschluss:**

Der Auftrag zur Anbringung von Dachfensterrollläden und Außenjalousien an den Oberlichtern wird zum Auftragspreis von 5.050,36 € an die Firma Kleefeld vergeben. Die Elektroarbeiten werden zu einem Preis von 490,47 € an die Firma Wagner vergeben.

15.2 Ausbau Landesstraße

Herr Haumacher informierte, dass Herr Unger in der Gemeinderatssitzung im Januar anwesend sein wird um die bisherige Planung zum Ausbau der Landesstraße vorzustellen. Weiterhin soll dann beraten werden, ob ein Straßenplaner beauftragt werden soll.

15.3 Bepflanzungsplan Böschung am ausgebauten Feldweg in der Kirchheimer Straße

Der ATU wurde beauftragt den Bepflanzungsplan im Detail zu besprechen, da es wirkt, als ob sehr viel Fläche bepflanzt werden soll. Es wurde angemerkt, dass dies zur Instabilität des Hanges führen kann.

15.4 Bäume Herdfeldstraße

Von Anwohnern der Herdfeldstraße wurde beantragt die dort angebrachten Feldahornbäume durch andere Bäume zu ersetzen. Auch dies wird vom ATU beraten.